

Elsterheider **INFO**



AMTS- UND INFORMATIONSBLETT DER GEMEINDE
HAMTSKE A INFORMACISKE ŁOPJENO GMEJNY

Neuwiese-Bergen · Seidewinkel · Nardt · Sabrodt · Bluno · Klein Partwitz · Tätzschwitz · Geierswalde
Nowa Łuka - Hory · Židžino · Narč · Zabrod · Bluń · Bjezdowy · Ptačecy · Lejno

Jahrgang 2024, Freitag den 13. September Nummer 240

Lausitzer
Seenland



Der neue Gemeinderat (3 Reihen von unten nach oben, beginnend bei der Reihe links): Antje Gasterstädt (BM), Mathias Kalauka, Sophie Lademann, Thomas Köhler, René Fornfeist, Sven Köhler, Roland Nuck, Maik Zschiesche, Daniel Boz, René Thierbach, Frank Belau, Mandy Blanck, Katja Zippack, Jörg Jähde, Robert Kasper, Ronald Bether, Robert Novy (fehlt)

In dieser Ausgabe:	S.
Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Elsterheide	3
• Bekanntmachung öffentlicher Gemeinderatssitzung der Gemeinde Elsterheide	3
• Informationen zur Gemeindeverwaltung	4
• Bekanntmachung der Beschlüsse der 1. Sitzung des Gemeinderates vom 17.09.2024	4
• Bekanntgabe der Übertragung der polizeibehördlichen Vollzugsaufgaben auf eine gemeindliche Vollzugsbedienstete	6
• Bekanntgabe des Widerrufs der Übertragung der polizeibehördlichen Vollzugsaufgaben auf eine gemeindliche Vollzugsbedienstete	6
• Bekanntgabe der Übertragung der polizeibehördlichen Vollzugsaufgaben auf einen gemeindlichen Vollzugsbediensteten	6
• Bekanntmachung der Polizeiverordnung der Gemeinde Elsterheide gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiverordnung)	7
• Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Elsterheide	11
• Bekanntmachung der Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Elsterheide im Jahr 2025	12
• Vorläufige Landtagswahlresultate vom 01.09.2024 in der Gemeinde Elsterheide	13
Öffentliche Bekanntmachungen fremder Ämter, Behörden, Institutionen	14
• Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Fertigstellung von weiteren Gewässerstecken des Partwitzer Sees für die Schifffahrt	
• Tagung am 8. Oktober des Regionalverband Hoyerswerda/Elsterheide des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. Ausschreibung: „WIR sind EURE Zukunft!“	
• Junge Naturwächter auf Wolfsexkursion	
• Öffentliche Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst zum Verkauf landeseigener Kleinwaldflächen	
Kultur- und Vereinsnachrichten/Sonstiges	21
• Einladung zu einem deutsch/sorbischen Familiengottesdienst in der Johanneskirche in Hoyerswerda am 15.09.2024	
• Einladung der Oberschule Lohsa an interessierte Eltern	
• Kita Bluno: Viele Höhepunkte im Juni	
• Einschulung in Spreetal bei schönstem Wetter	
• Dankeschön der Bürgermeisterin für die Bilder aus der Kita Bergen	
• Bilder zur Zuckertütenübergabe an die Kitas der Gemeinde Elsterheide	

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungskästen der einzelnen Ortsteile lt. Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Elsterheide vom 22.11.2016, zuletzt geändert am 27.09.2017:

Ortsteil Bergen	Am Anger 36
Ortsteil Bluno	Dorfau 33
Ortsteil Geierswalde	Landstraße 33
Ortsteil Klein Partwitz	Lindenallee 4
Ortsteil Nardt	Thruneweg 6
Ortsteil Neuwiese	Elstergrund 2
Ortsteil Sabrodt	Dorfstraße 64
Ortsteil Seidewinkel	Zur Friedenseiche 1
Ortsteil Tätzschwitz	Am Wiesengrund 2

Öffnungs- und Sprechzeiten der Ortsteilverwaltungen	
Ortsteilverwaltung Geierswalde	jeden 3. Dienstag im Monat 16.00 bis 18.00 Uhr
Ortsteilverwaltung Sabrodt	Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr
Ortsteilverwaltung Tätzschwitz	jeden 2. Mittwoch 17.00 bis 18.00 Uhr (Sprechzeiten werden durch Aushang bekannt gemacht)
Ortsteilverwaltung Nardt	Dienstag 17.00 bis 19.00 Uhr
Ortsteilverwaltung Bluno	nach telefonischer Vereinbarung
Ortsteilverwaltung Klein Partwitz	nach telefonischer Vereinbarung

Öffnungszeiten/Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung, OT Bergen	
Montag	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	09.00 bis 11.30 Uhr

- Bauamt nur am Dienstag geöffnet
- Einwohnermeldeamt montags geschlossen
- Weitere Informationen zu den Öffnungs- und Sprechzeiten siehe „Informationen der Gemeindeverwaltung“

Gemeinde Elsterheide
Ortsteil Bergen • Am Anger 36 • 02979 Elsterheide
Telefon: 03571/4801- 0 • Telefax: 03571/403644
E-Mail: gemeinde@elsterheide.de
Internet: www.elsterheide.de

Bürgermeisteramt
 Antje Gasterstädt
 Bürgermeisterin
 zu erreichen über die Büroleitung

Marie-Luise Günther
 Büroleiterin
 Tel.: 03571/4801-0
 E-mail: gemeinde@elsterheide.de

Haupt- und Ordnungsamt
 Alex Scholze
 Amtsleiter
 Tel.: 03571/4801-26
 E-Mail: scholze@elsterheide.de

Marius Heinen
 Ordnungsamt, Brand- und Katastrophenschutz
 Tel.: 03571/4801-13
 E-Mail: heinen@elsterheide.de

Carolin Lupp
 Standesamt
 Tel.: 03571/4801-27
 E-Mail: lupp@elsterheide.de

Erika Fischer
 Pass- und Meldewesen, Gewerbeangelegenheiten
 Tel.: 03571/4801-29
 E-Mail: fischer@elsterheide.de

Manuela Kempe
 Mieten, Pachten, Registratur, Archiv
 Tel.: 03571/4801-28
 E-Mail: kempe@elsterheide.de

Kämmerei
 Stefanie Arndt
 Kämmerin
 Tel.: 03571/4801-21
 E-Mail: arndt@elsterheide.de

Franziska Modsching
 Kasse
 Tel.: 03571/4801-22
 E-Mail: modsching@elsterheide.de

Kerstin Stramke
 Kasse
 Tel.: 03571/4801-23
 E-Mail: stramke@elsterheide.de

Adrienne Urbantke
 Steuern
 Tel.: 03571/4801-24
 E-Mail: urbantke@elsterheide.de

Bauamt
 Ivonne Siemon
 Bauleitplanung, Liegenschaften
 Tel.: 03571/4801-30
 E-Mail: siemon@elsterheide.de

Heidrun Eger
 Bauleitplanung, Liegenschaften
 Tel.: 03571/4801-31
 E-Mail: eger@elsterheide.de

Ally Fritsche
 SB Bauamt
 Tel.: 03571/4801-33
 E-Mail: fritsche@elsterheide.de

Steffen Ranft
 Bauordnung, Tourismus
 Tel.: 03571/4801-12
 E-Mail: ranft@elsterheide.de

Heiko Rentsch
 Energiemanager
 E-Mail: rentsch@elsterheide.de

Baubetriebshof
 Siegbert Bogott
 Bauhelfer
 Tel.: 03571/4801-32
 E-Mail: bogott@elsterheide.de

Bankverbindungen der Gemeinde Elsterheide

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE73 8505 0300 3000 1035 45
BIC: OSDDDE81XXX

Volksbank Dresden - Bautzen eG
IBAN: DE98 8509 0000 5520 2610 03
BIC: GENODEF1DRS

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Elsterheide, bitte beachten Sie auch die Informationen des Landratsamtes Bautzen und der Trink- und Abwasserzweckverbände. Amtliche Bekanntmachungen finden Sie in den Mitteilungsblättern der Ausgabe Kamenz und dem Amtsblatt des Landratsamtes.

Ansprechpartner für Waldbesitzer

Forstrevier Elsterheide des Staatsbetriebes Sachsenforst, Forstbezirk Oberlausitz

Aufgabengebiete: Beratung und Betreuung der Privat-Kommunalwaldbesitzer, forsttechnische Betriebsleitung im Kommunalwald, Holzvermarktung und Forstförderung

Ansprechpartner: **Revierleiterin Frau Julia Menzel (Vertretung Herr Florian Pusch)**

Festnetz: 03571 / 4332303
 Mobil: 0173/9616055
 E-Mail: Florian.Pusch@smekul.sachsen.de
 Dienstsitz: Kastanienweg 5b, 02977 Hoyerswerda
 Sprechzeit: Dienstag, 15.00 bis 18.00 Uhr

Forstrevier Elsterheide des Kreisforstamtes Bautzen

Aufgabengebiete: Forstaufsicht, Forst-/Waldschutz im Privatwald-Körperschaftswald, Überwachung und Verhütung von Waldbränden, Reitwege-Reitmarken

Ansprechpartner: **Revierleiter Herr Rolf Schlichting**

Festnetz: 03591 / 5251 68301
 Mobil: 0175/7265507
 E-Mail: rolf.schlichting@lra-bautzen.de
 Dienstsitz: Gemeindeamt Elsterheide OT Bergen, Am Anger 36, 02979 Elsterheide
 Sprechzeit: nach telefonischer Vereinbarung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ELSTERHEIDE

Bekanntmachung öffentlicher Gemeinderatssitzungen der Gemeinde Elsterheide

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Elsterheide,

hiermit teilen wir Ihnen den Termin der kommenden ordentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Elsterheide mit:

Dienstag, den 17.09.2024 um 17.00 Uhr
im Ratssaal der Gemeindeverwaltung, OT Bergen, Am Anger 36.

Die Sitzung ist öffentlich, weiterführend nichtöffentlich.

Die Tagesordnung wird wie gewohnt in den Bekanntmachungskästen der einzelnen Ortsteile der Gemeinde Elsterheide bekanntgegeben.

gez. Gasterstädt
 Bürgermeisterin

Schiedsstelle der Gemeinde Elsterheide

Bürgerinnen und Bürger können sich mit folgenden Problemen und Anfragen an unsere Friedensrichterin Frau Claudia Bochynek (Stellvertretende Friedensrichterin) wenden:

- privatrechtliche Streitigkeiten wie z. B. Nachbarschaftsrecht, Schadenersatz, Schmerzensgeldforderung
- strafrechtliche Angelegenheiten wie z. B. Beleidigung, Hausfriedensbruch

Die Sprechzeiten werden einmal im Monat – jeden 2. Donnerstag – in der Zeit von 15.00 bis 16.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Elsterheide, Am Anger 36 in 02979 Elsterheide im Raum 1.14 – Besprechungsraum/Schiedsstelle – durchgeführt.

Außerhalb der Sprechzeiten können schriftliche Anfragen und Anträge an folgende Anschrift gesendet werden: Gemeinde Elsterheide
 • Schiedsstelle • Am Anger 36 • 02979 Elsterheide

Außerdem erreichen Sie unsere Friedensrichterin wie folgt:

Frau Claudia Bochynek
 Tel.: 0160/96253857
 E-Mail: claudia.bochynek@friedensrichterin.de

Öffnungszeiten der Bibliotheken in den Ortsteilen der Gemeinde Elsterheide

Bibliothek Sabrodt
 Gemeindehaus (Eingang West), Dorfstraße 64
 jeden Montag von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Bibliothek Bergen
 Gemeindeverwaltung (Eingang über Innenhof), Am Anger 36
 jeden Montag von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Bibliothek Bluno
 Ortsteilverwaltung, Dorfau 33
 jeden Montag von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Bibliothek Geierswalde
 Ortsteilverwaltung, Landstraße 33
 jeden Montag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Bibliothek Klein Partwitz
 Alter Konsum, Lindenallee 2
 jeden Dienstag von 16.15 Uhr bis 18.00 Uhr

Informationen zur Gemeindeverwaltung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Elsterheide,

wir geben die Empfehlung, Termine auch während der Öffnungszeiten im Standesamt und Pass- und Meldewesen sowie für Gewerbeangelegenheiten zu vereinbaren, wenn Sie dort Anliegen, Anträge etc. vortragen. Sofern Wartezeiten für Bürgerinnen und Bürger entstehen, werden bevorzugt diejenigen mit Termin zu den entsprechenden Sachbearbeiterinnen gebeten.

Zudem wird mitgeteilt, dass **das Einwohnermeldeamt** (Pass- und Meldewesen sowie Gewerbeangelegenheiten) **weiterhin auf unbestimmte Zeit an Montagen geschlossen** bleibt. Für vereinbarte Termine wird selbstverständlich geöffnet. Hintergrund der geänderten Öffnungszeiten ist der erhöhte Arbeitsaufwand.

Geänderte Sprechzeiten für den Bereich des BAUAMTES

Wir möchten Sie höflichst darauf hinweisen, dass **weiterhin** für den Bereich des Bauamtes in der Gemeinde Elsterheide **folgende Sprechzeiten** gelten:

Dienstag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr

Wir bitten um eine vorherige Terminvereinbarung für diese Zeitfenster. Diese können gern telefonisch unter 03571 48010 oder per E-Mail mit kurzer Schilderung des Anliegens und Angabe von Kontaktdaten an gemeinde@elsterheide.de angefragt werden.

Wir bitten um Beachtung und danken Ihnen für Ihr Verständnis.

gez. Gasterstädt
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Beschlüsse der 1. Sitzung des Gemeinderates vom 13.08.2024

Beschluss Nr. 49/24 Wahl/Bestellung des 1. Stellvertreters der Bürgermeisterin

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide bestellt für die Dauer der Legislaturperiode 2024 bis 2029 die Gemeinderätin Frau Mandy Blanck zur 1. Stellvertreterin der Bürgermeisterin. Sie wurde einstimmig gewählt.

Beschluss Nr. 50/24 Wahl/Bestellung des 2. Stellvertreters der Bürgermeisterin

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide bestellt für die Dauer der Legislaturperiode 2024 bis 2029 den Gemeinderat Herrn Roland Nuck zum 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin. Er wurde einstimmig gewählt.

Beschluss Nr. 51/24 Wahl/Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und deren Stellvertreter

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide bestellt für die Dauer der Legislaturperiode 2024 bis 2029

nachfolgende Mitglieder und deren Stellvertreter in den Verwaltungsausschuss:

Ordentliches Mitglied

Gemeinderätin Frau Sophie Lademann
Gemeinderat Herr Daniel Boz
Gemeinderätin Frau Mandy Blanck
Gemeinderätin Frau Katja Zippack

Stellvertreter

Gemeinderat Herr Roland Nuck
Gemeinderat Herr René Fornfeist
Gemeinderat Herr Thomas Köhler
Gemeinderat Herr Robert Novy

Die Bürgermeisterin übernimmt den Vorsitz des Verwaltungsausschusses. Die Wahl erfolgte einstimmig.

Beschluss Nr. 52/24 Wahl/Bestellung der Mitglieder des Technischen Ausschusses und deren Stellvertreter

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide bestellt für die Dauer der Legislaturperiode 2024 bis 2029 nachfolgende Mitglieder und deren Stellvertreter in den Technischen Ausschuss:

Ordentliches Mitglied

Gemeinderat Robert Kasper
Gemeinderat Herr Sven Köhler
Gemeinderat Ronald Bether
Gemeinderat Maik Zschiesche

Stellvertreter

Gemeinderat Herr Frank Belau
Gemeinderat Herr René Thierbach
Gemeinderat Herr Jörg Jähde
Gemeinderat Herr Mathias Kalauka

Die Bürgermeisterin übernimmt den Vorsitz des Technischen Ausschusses. Die Wahl erfolgte einstimmig.

Beschluss Nr. 53/24 Wahl/Bestellung eines Vertreters und dessen Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide wählt für die Dauer der Legislaturperiode 2024 bis 2029 neben der Bürgermeisterin Roland Nuck zum Vertreter in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“. Zu seinem Stellvertreter wird Mathias Kalauka gewählt. Die Wahl erfolgte einstimmig.

Beschluss Nr. 54/24 Wahl/Bestellung eines Vertreters und dessen Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide wählt für die Dauer der Legislaturperiode 2024 bis 2029 neben der Bürgermeisterin Mathias Kalauka zum Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen. Zu seinem Stellvertreter wird Roland Nuck gewählt. Die Wahl erfolgte einstimmig.

Beschluss Nr. 55/24 Beschluss über die teilweise Aufhebung von Haushaltssperren

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide hebt die Haushaltssperren der folgenden Projekte auf:
1.) Ersatzbeschaffung Straßenbeleuchtung
Investitions-Nr. 541001.002 – Produktkonto: 541001.782100 über 10.000,00 €
2.) Beschaffung Hydranten
Investitions-Nr. 126001.003 – Produktkonto: 126001.783100 über 5.000,00 €

Beschluss Nr. 56/24 Beschluss über einen Grundstücksverkauf im Sondergebiet SO 5 des Bebauungsplanes „Servicegelände am Geierswalder See“

Der Gemeinderat Elsterheide beschließt den Verkauf einer Teilfläche von ca. 700 m² aus dem Flurstück 320/3 der Gemarkung Geierswalde Flur 1 im Geltungsbereich des touristischen Bebauungsplanes „Servicegelände Geierswalder See“.

Davon sind ca. 375 m² Sonderbaufläche SO 5 (Strandtourismus) und ca. 325 m² naturschutzrechtliche Maßnahmefläche (M1). Die Sonderbaufläche wird zum Preis von 85,25 €/m² und die Maßnahmefläche zum Preis von 15,00 €/m² verkauft.

Der Verkaufserlös beziffert sich demnach auf insgesamt ca. 36.843,75 €
= ca. 375 m² x 85,25 €/m² = 31.968,75 €
+ ca. 325 m² x 15,00 €/m² = 4.875,00 €.

Käufer der Grundstücke ist die ABG Anlagen-, Bau- und Betriebsgesellschaft mbH aus 01217 Dresden oder eine 100%ige Projektgesellschaft der ABG.

Die Fläche wird zur Umsetzung der Festsetzung des Bebauungsplanes verkauft. Die Festsetzungen beinhalten die Unterbringung von wassertouristischen Dienstleistungen, wie z.B. das Ausleihen von Surfbrettern oder Tretbooten. Es wird eine Bauverpflichtung mit Wiederkaufsrecht der Gemeinde vertraglich vereinbart. Der Käufer trägt die Kosten der Vermessung.



Beschluss Nr. 57/24 Beschluss über den Rückkauf eines Grundstückes in Bluno, Am Blunoer Südsee 8

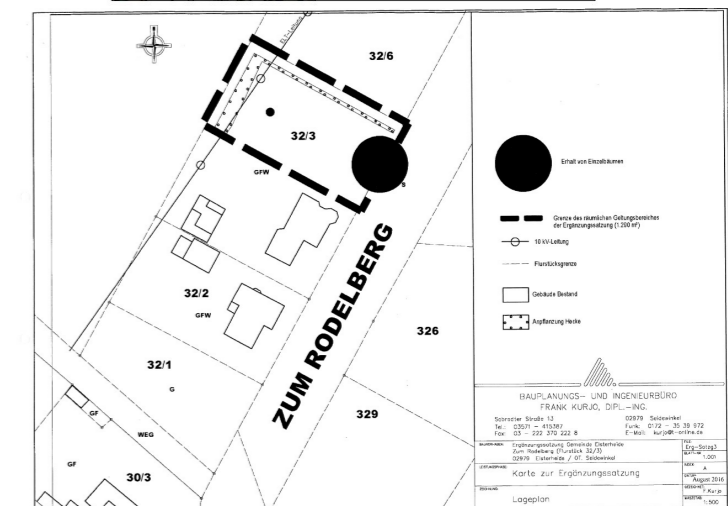
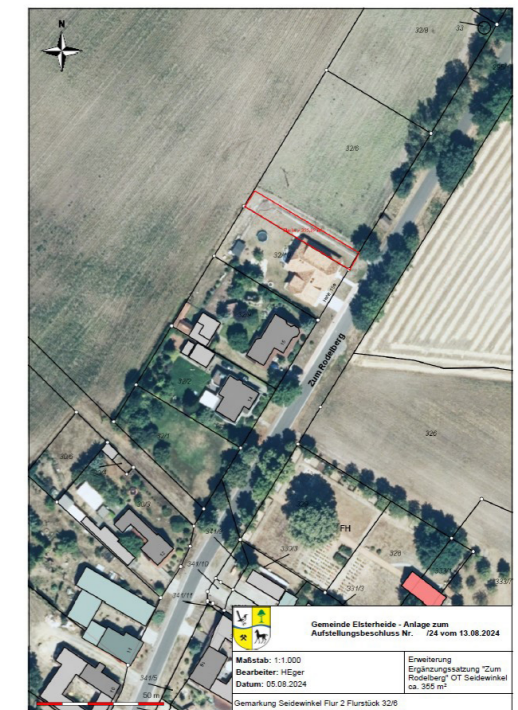
Der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide beschließt den Rückkauf des Flurstückes 160/6 der Gemarkung Bluno Flur 7 mit einer Größe von 851 m².

Es handelt sich um eine unbebaute Gebäude- und Freifläche. Die Fläche wurde mit notariellem Kaufvertrag vom 11.06.2021 verkauft. In diesem Vertrag wurden die Käufer verpflichtet innerhalb von drei Jahren ab Vertragsschluss auf der Fläche ein bezugsfertiges Wohngebäude herzustellen. Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat sich die Gemeinde ein Wiederkaufsrecht vorbehalten. Von diesem Wiederkaufsrecht möchte die Gemeinde nun Gebrauch machen. Die Gemeinde zahlt den damals vereinbarten Kaufpreis in Höhe von 34.891,00 € vollständig zurück.

Beschluss Nr. 58/24 Beschluss über die Erweiterung der Ergänzungssatzung „Zum Rodelberg“ OT Seidewinkel - Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Elsterheide beschließt, den Geltungsbereich der rechtskräftigen „Ergänzungssatzung für das Flurstück 32/3, Gemarkung Seidewinkel, Flur 2, Zum Rodelberg, 02979 Elsterheide“ um ca. 355 m² Fläche in das benachbarte Flurstück 32/6 zu erweitern.

Die ursprüngliche Satzung wurde am 25.01.2017 rechtskräftig. Das damalige Flurstück 32/3 ist zwischenzeitlich fortgeschrieben worden und heißt heute 32/10. An dieses grenzt nördlich das Flurstück 32/6 an, auf welchem der Erweiterungsbereich in ca. 7,50 m Breite und 47 m Länge liegt. Beiliegende Karte stellt rot umrandet den Erweiterungsbereich und Gegenstand des Satzungsverfahrens nach dem BauGB dar.



Beschluss Nr. 59/24
Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben: Erweiterungsneubau Begegnungszentrum Klein Partwitz Los-05 WDVS Fassadenarbeiten –

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide beschließt im Rahmen der Baumaßnahme: Erweiterungsneubau Begegnungszentrum Klein Partwitz das Los-05 WDVS Fassadenarbeiten an die Firma LMB Lausitzer Massiv Bau, Tanvalder Straße 6, 02997 Wittichenau, zu vergeben. Der Auftragswert beträgt 34.918,87 € (brutto).

Vergabeverfahren:
 Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung wurde einer unbeschränkten Zahl von Fachunternehmen die Möglichkeit geboten, sich in diese Baumaßnahme einzubringen. Es haben sich acht Unternehmen an dieser Ausschreibung beteiligt.

Beschluss Nr. 60/24
Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben: Erweiterungsneubau Begegnungszentrum Klein Partwitz Los-06 Trockenbauarbeiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide beschließt im Rahmen der Baumaßnahme: Erweiterungsneubau Begegnungszentrum Klein Partwitz das Los 06 Trockenbauarbeiten an die Firma Schäfer - Bau GmbH, Käthe-Kollwitz-Straße 1a, 02977 Hoyerswerda, zu vergeben. Der Auftragswert beträgt 12.661,72 € (brutto).

Vergabeverfahren:
 Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurde fünf Fachunternehmen die Möglichkeit geboten, sich in diese Baumaßnahme einzubringen. Es haben sich nur zwei Unternehmen an dieser Ausschreibung beteiligt.

Beschluss Nr. 61/24
Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben: Erweiterungsneubau Begegnungszentrum Klein Partwitz Los-T02 Elektroinstallationsarbeiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide beschließt im Rahmen der Baumaßnahme: Erweiterungsneubau Begegnungszentrum Klein Partwitz das Los-T02 Elektroinstallationsarbeiten an die Firma Elektro-GmbH Gerold Zschieschang, An der Kummelmühle 14, 02977 Hoyerswerda OT Dörghausen zu vergeben. Der Auftragswert beträgt 33.934,79 € (brutto).

Vergabeverfahren:
 Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung wurde einer unbeschränkten Zahl von Fachunternehmen die Möglichkeit geboten, sich in diese Baumaßnahme einzubringen. Es haben sich drei Unternehmen an dieser Ausschreibung beteiligt.

Beschluss Nr. 62/24
Beschluss zur Polizeiverordnung der Gemeinde Elsterheide gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiverordnung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide beschließt die vorliegende Polizeiverordnung der Gemeinde Elsterheide gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiverordnung).

Beschluss Nr. 63/24
Annahme von Spenden

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide beschließt die Spenden, die eingeworben und eingegangen sind, gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO anzunehmen. Im Zeitraum vom 08.06.2024 bis zum 06.08.2024 sind Spenden i. H. v. insgesamt 4.150,00 EUR bei der Gemeinde Elsterheide eingegangen. Für folgende Maßnahme wurde um Zuwendung geworben:

1.	JFW Sabrodt Experimentierkoffer	1.150,00 €
2.	Kulturelle Veranstaltung in Neuwiese	400,00 €
3.	Eisrettungsanzüge FFW Elsterheide	2.400,00 €
4.	gesellsch. Aktivitäten in Klein Partwitz	200,00 €

Bekanntgabe der Übertragung der polizeibehördlichen Vollzugsaufgaben auf eine gemeindliche Vollzugsbedienstete

Hiermit gibt die Gemeinde Elsterheide gemäß § 3 Absatz 1 Sächsischer Gemeindliche-Vollzugsbediensteten-Verordnung öffentlich bekannt, dass mit Wirkung zum 23. August 2024 Frau Noack, Anja zur gemeindlichen Vollzugsbediensteten der Gemeinde Elsterheide bestellt wurde und auf ihr bis auf Widerruf die polizeibehördlichen Vollzugsaufgaben übertragen werden.

gez. Gasterstädt
 Bürgermeisterin

Bekanntgabe des Widerrufs der Übertragung der polizeibehördlichen Vollzugsaufgaben auf einen gemeindlichen Vollzugsbediensteten

Hiermit gibt die Gemeinde Elsterheide gemäß § 3 Absatz 1 Sächsischer Gemeindliche-Vollzugsbediensteten-Verordnung öffentlich bekannt, dass mit Wirkung ab 01. November 2024 Frau Noack, Anja nicht mehr zur gemeindlichen Vollzugsbediensteten der Gemeinde Elsterheide bestellt ist und die ihr übertragenen polizeibehördlichen Vollzugsaufgaben widerrufen werden.

gez. Gasterstädt
 Bürgermeisterin

Bekanntgabe der Übertragung der polizeibehördlichen Vollzugsaufgaben auf einen gemeindlichen Vollzugsbediensteten

Hiermit gibt die Gemeinde Elsterheide gemäß § 3 Absatz 1 Sächsischer Gemeindliche-Vollzugsbediensteten-Verordnung öffentlich bekannt, dass mit Wirkung zum 2. September 2024 Herr Heinen, Marius zum gemeindlichen Vollzugsbediensteten der Gemeinde Elsterheide bestellt wurde und auf ihn bis auf Widerruf die polizeibehördlichen Vollzugsaufgaben übertragen werden.

gez. Gasterstädt
 Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Polizeiverordnung der Gemeinde Elsterheide gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiverordnung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 32 Absatz 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr. 4, § 2 Absatz 1 und § 39 Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Elsterheide, vertreten durch die Bürgermeisterin, nach Beschluss des Gemeinderates vom 13.08.2024 folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsübersicht

	Abschnitt 1
	Allgemeine Regelungen
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
	Abschnitt 2
	Schutz vor Verunreinigungen und anderen Gefahren im Gemeindegebiet
§ 3	Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
§ 4	Nutzung öffentlicher Straßen, Grün- und Erholungsanlagen sowie Gewässer
§ 5	Verunreinigungen im Bereich von Einrichtungen und Gewerbetreibenden
§ 6	Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere
	Abschnitt 3
	Schutz vor Lärmbelästigungen, störendem Verhalten und öffentlichen Beeinträchtigungen
§ 7	Schutz der Nachtruhe
§ 8	Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä.
§ 9	Durchführung von Veranstaltungen – Öffentliche Vergnügungen
§ 10	Haus- und Gartenarbeiten
§ 11	Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
§ 12	Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte
§ 13	Verbotenes Verhalten
§ 14	Abrennen offener Feuer und Grillen
	Abschnitt 4
	Anbringen von Hausnummern
§ 15	Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern
	Abschnitt 5
	Schlussbestimmungen
§ 16	Zulassung von Ausnahmen
§ 17	Verhältnis zu anderen Regelungen
§ 18	Ordnungswidrigkeit
§ 19	In-Kraft-Treten

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 1
Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen in dem Gebiet der Gemeinde Elsterheide. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben. Auf § 2 Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) wird verwiesen.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze sowie öffentlich zugängliche Strandbereiche. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören auch Verkehrsgrünanlagen (ausgenommen Verkehrsinseln) und die für die Zeit der Nutzung von der LMBV mbH übergebenen Teilverbereiche.

(3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Posten sowie Brunnen und Wasserbecken.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenußes, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

(5) Gewässer sind allgemein zugängliche fließende und stehende Gewässer.

Abschnitt 2
Schutz vor Verunreinigungen und anderen Gefahren im Gemeindegebiet

§ 3
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person,

die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren stehen das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.

(2) Das Verbot des Absatz 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Nutzung öffentlicher Straßen, Grün- und Erholungsanlagen sowie Gewässer

(1) Einrichtungen der Gemeindemöblierung auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen wie Bänke, Unterstände, Toilettenanlagen u. ä. sowie Abfallbehälter und Wertstoffcontainer sind entsprechend dem eigentlich zgedachten Zweck zu nutzen und nicht vom Ort ihrer Aufstellung zu entfernen.

(2) Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen dürfen insbesondere zum Liegen oder Spielen benutzt werden, es sei denn, das Betreten der Fläche ist untersagt oder einer anderen Nutzung gewidmet.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) bleiben unberührt.

§ 5

Verunreinigungen im Bereich von Einrichtungen und Gewerbetreibenden

An Gewerbebetrieben oder Einrichtungen, die Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum unmittelbaren Verzehr im Weitergehen in den öffentlichen Verkehrsraum abgeben, haben die Betreiber transportable Abfallbehälter und – wenn eine längere Verweildauer zum Verzehr an Ort und Stelle ermöglicht wird – zusätzlich feuerfeste Aschebehälter aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden; sie sind nach Ende der Geschäftszeit zu entfernen. Abfälle, die im Umkreis von 50 m um die Einrichtung anfallen und dieser zuzuordnen sind, sind unverzüglich zu entfernen.

§ 6

Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Tiere sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilauffläche ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines

Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentliche Straßen, Wegen, Plätzen oder Grünanlagen und Kinderspielplätzen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich zu entfernen.

(4) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkraft, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKrWBodSchG), des § 28 der Straßenverkehrsordnung (StVO), des § 121 des Gesetzes der Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) mit dem hierzu erlassenen Verordnungen, in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben von dieser Regelungen unberührt.

Abschnitt 3

Schutz vor Lärmbelästigungen, störendem Verhalten und öffentlichen Beeinträchtigungen

§ 7

Schutz der Nachtruhe

(1) Montag bis Donnerstag in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie Freitag bis Sonntag in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören. Vom Gebot des Schutzes der Nachtzeit wird für die Nacht von 31. Dezember zum 01. Januar allgemein eine Ausnahme erteilt.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatz 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von der Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetz sowie des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8

Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder Lautverstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

- bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9

Durchführung von Veranstaltungen – Öffentliche Vergnügungen

(1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat diese zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Elsterheide unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zuzulassenden Besucher spätestens vier Wochen vorab schriftlich anzuzeigen, wenn mehr als 200 Besucher erwartet werden.

(2) Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) und des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Regel unberührt.

§ 10

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nicht in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:

- das Hämmern,
- die Pflege des Rasens,
- das Sammeln und Bearbeiten von Gartenabfällen,
- das Bearbeiten des Bodens,
- das Freischneiden,
- das Sägen,
- das Bohren,
- das Holzspalten,
- das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben davon unberührt.

§ 11

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer und Abfallbehälter zu stellen.

(2) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z. B. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des

Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, des Gesetzes der Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKrWBodSchG) in den jeweils gültigen Fassungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12

Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte

(1) Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zu Wohn- und Übernachtungszwecken nicht abgestellt werden. Zum einmaligen Übernachten können Wohnmobile sowie Wohnanhänger auf allgemein gekennzeichneten Parkflächen sowie auf ausgewiesenen Caravanstellflächen geparkt werden, sofern keine schädliche Wirkung für die in § 2 dieser Verordnung genannten Flächen und Anlagen damit verbunden ist und ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

(2) Die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13

Verbotenes Verhalten

(1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:

- aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehenden den Passanten bedrängt.
- durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berausenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten.
- Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen.
- zu nächtigen und dadurch andere Personen erheblich belästigt werden.
- Gegenständen aller Art liegenzulassen, wegzuworfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehältern im Rahmen der Beschränkungen von § 11 Absatz 2.
- die Notdurft zu verrichten.
- zu lagern. Lagern ist das behelfsmäßige Einrichten an einer Stelle zum Zwecke der Unterkunft.
- Müll außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse oder Plätze zu entsorgen. Insbesondere ist das Wegwerfen von Verpackungsmaterialien und Zigarettenstummeln im öffentlichen Raum untersagt.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) bleiben von dieser Regelung unberührt. Im Übrigen gilt § 11 Absatz 3 entsprechend.

§ 14

Abbrennen offener Feuer und Grillen

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern und Grillen ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten. Ausgenommen sind Grill- und Lagerfeuer ortsansässiger Vereine und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde.

(2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuern mit trockenem unbehandeltem

Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt.

(3) Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung anderer durch Rauch und Gerüche entsteht und Funkenflug ausgeschlossen wird.

(4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKrWBodSchG) des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (SächsNatSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Anbringen von Hausnummern

§ 15 Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit den von der Gemeinde festgelegten Hausnummern in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 16 Zulassung von Ausnahmen

(1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

(2) Von den Verboten des § 13 Absatz 1 Nr. 7 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.

(3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Befristungen, Bedingungen) versehen werden.

§ 17 Verhältnis zu anderen Regelungen

Die Bestimmungen höherrangiger Bundes- und Landesgesetze sowie spezialgesetzlicher Rechtsnormen bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 des SächsPBG, Bekanntmachung vom 11.05.2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Einrichtungen der Gemeindeförmigkeit wie Bänke, Unterstände, Toilettenanlagen u. ä. sowie Abfallbehälter und Wertstoffcontainer nicht entsprechend dem eigentlich zgedachten Zweck nutzt und vom Ort ihrer Aufstellung entfernt,
3. entgegen § 4 Absatz 2 Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen betritt, obwohl das Betreten der Fläche untersagt ist,
4. entgegen § 5 transportabel Abfallbehälter oder feuerfeste Aschebehälter nicht aufstellt oder rechtzeitig entleert oder jeweils nach Ende der Geschäftszeiten nicht entfernt oder Abfälle im Umkreis, die seiner Einrichtung zuzuordnen sind, nicht unverzüglich entfernt oder entfernen lässt,
5. entgegen § 6 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen und Tiere belästigt oder gefährdet und Sachen beschädigt werden,
6. entgegen § 6 Absatz 2 ein Tier auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht an der Leine führt oder zurücklässt, ohne ihn mit einer Leine zu sichern,
7. entgegen § 6 Absatz 3 Verunreinigungen durch Tierkot nicht unverzüglich beseitigt oder kein Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,
8. entgegen § 6 Absatz 4 Raubtiere, Gift- oder Riesenschlangen oder Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, bei der Ortspolizeibehörde nicht anzeigt,
9. entgegen § 7 Absatz 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Absatz 2 zu besitzen,
10. entgegen § 8 Absatz 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
11. entgegen § 9 ein öffentliches Vergnügen mit mehr als 200 erwarteten Besuchern veranstaltet, ohne diese der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung schriftlich angezeigt zu haben,
12. entgegen § 10 Absatz 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, außerhalb der festgelegten Zeiten durchführt,
13. entgegen § 11 Absatz 1 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer und Abfallbehälter stellt,
14. entgegen § 11 Absatz 2 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,

15. entgegen § 12 außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze Wohnmobile und Wohnanhänger abstellt oder zeltet,
16. entgegen § 13 Absatz 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
17. entgegen § 13 Absatz 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt oder an der dem Gemeingebrauch entsprechenden Nutzung hindert oder von der Nutzung abhält,
18. entgegen § 13 Absatz 1 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
19. entgegen § 13 Absatz 1 Nr. 4 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
20. entgegen § 13 Absatz 1 Nr. 5 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
21. entgegen § 13 Absatz 1 Nr. 6 seine Notdurft verrichtet,
22. entgegen § 13 Absatz 1 Nr. 7 lagert,
23. entgegen § 13 Absatz 1 Nr. 8 Müll, insbesondere Verpackungsmaterialien und Zigarettenstummel, außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse wegwirft,
24. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 offene Feuer ohne Erlaubnis abbrennt,
25. entgegen § 14 Absatz 3 Dritte durch das Feuer erheblich belästigt,
26. entgegen § 14 Absatz 4 offene Feuer unter Gefahr abbrennt,
27. entgegen § 15 Absatz 1 als Hauseigentümer sein Gebäude nicht mit einer festgesetzten Hausnummer versieht,
28. entgegen § 15 Absatz 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend nach § 15 Absatz 2 anbringt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 36 Absatz 2 des SächsPBG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR bis 5.000 EUR geahndet werden.

§ 19 In-Kraft-Treten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Elsterheide gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiverordnung) vom 30.05.2022 außer Kraft.

Bergen, 14.08.2024

Antje Gasterstädt (DS)
Bürgermeisterin
Ortspolizeibehörde

Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Elsterheide

Die Europäische Union verfolgt das Ziel, die Lärmbelastung in den Mitgliedsstaaten aufgrund ihrer gesundheitlichen Relevanz langfristig zu verringern. Deshalb verpflichtet die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm seit 2007 im fünfjährigem Turnus zur Erstellung von Lärmkarten in Ballungsräumen sowie im Einwirkungsbereich von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen. Daran anschließend müssen sich alle betroffenen Gemeinden im Rahmen einer Lärmaktionsplanung mit den gegebenenfalls vorhandenen Lärmbelastungen auseinandersetzen. Sofern notwendig, sind in Lärmaktionsplänen unter Beteiligung der Öffentlichkeit Maßnahmen zur Lärminderung abzuwägen und festzulegen. In bundesdeutsches Recht überführt werden diese Vorgaben durch Abschnitt 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Durch die Auseinandersetzung mit der Verkehrslärmbelastung sollen die vorhandenen Probleme in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt und falls nötig Strategien zur Reduzierung der Lärmbelastung entwickelt werden."

Die Ergebnisse der aktuellen Lärmkartierung 2022 wurden Anfang 2023 auf der Website des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) veröffentlicht. Gemäß gesetzlicher Vorgabe sind Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Fahrzeugen im Jahr kartierungspflichtig. Berechnet wurde die Höhe der Geräuschbelastungen und die Zahl der damit betroffenen Menschen in den jeweiligen Pegelklasse.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Elsterheide waren im Rahmen der Lärmkartierung die B97 und ein Teilstück der B 96 zu untersuchen. Die von der B97/B96 ausgehenden Lärmeinwirkungen betreffen ausschließlich unbewohntes Gebiet.

Über die Ergebnisse der vom LfULG erarbeiteten Lärmkartierung 2022 (Lärmkarten und Betroffenenzahlen) können sich interessierte Anwohner im Internetauftritt des LfULG unter folgenden Links informieren:

<https://luis.sachsen.de/fachbereich-laerm.html>

- Karte der Lärmkartierung
- Kartenanwendung im iDA öffnen / <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/p/laerm?>

Bitte beachten Sie dabei die auf der Website eingestellte „Hilfestellung zur Interpretation der Ergebnisse der Lärmkartierung“.

Gemäß § 47 d BImSchG steht die Gemeinde Elsterheide nun vor der Aufgabe, sich im Rahmen der Lärmaktionsplanung mit der vorhandenen und in der Lärmkartierung dargestellten Lärmsituation auseinanderzusetzen. Gegenstand der Lärmaktionsplanung sind ausschließlich verkehrliche Lärmbelastungen, auch über die im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Straßen hinaus, sofern relevante Konflikte durch Verkehrslärm bestehen.

Lärmaktionspläne dienen der wirksamen Verhinderung oder Minimierung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen und sind in Zuständigkeit der Gemeinden zu erstellen, im Turnus von fünf Jahren zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

Die Gemeinde Elsterheide beabsichtigt, im Rahmen der Lärmaktionsplanung auf die Festschreibung von Lärmschutzmaßnahmen im Aktionsplan zu verzichten und einen Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen zu erstellen. Grund dafür ist die nicht vorhandene Belastung von Siedlungsgebieten durch den Verkehrslärm der kartierten Bundesstraßen.

Trotz fehlender Belastung ist die betroffene lokale Öffentlichkeit dennoch am Verfahren der Lärmaktionsplanung aktiv zu beteiligen. Deshalb möchten wir Sie hiermit auffordern, Hinweise und Einwendungen zur Lärmaktionsplanung per Post, per E-Mail (gemeinde@elsterheide.de, eger@elsterheide) oder persönlich zur Niederschrift vom 16.09.2024 bis zum 27.09.2024 in der Gemeindeverwaltung Elsterheide, Am Anger 36, 02979 Elsterheide, OT Bergen, zu den bekannten Öffnungszeiten anzubringen.

Nach Ende der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt unter Abwägung der eingegangenen Rückmeldungen die endgültige Beschlussfassung des Lärmaktionsplanes im Gemeinderat.

Elsterheide, den 27.08.2024

gez. Gasterstädt
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Elsterheide im Jahr 2025

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

hiermit möchten wir Ihnen die Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Elsterheide im Jahr 2025 bekanntgeben. Zu folgenden Zeiten bleiben unsere Einrichtungen geschlossen:

- Donnerstag, den 02. Januar 2025,
- Freitag, den 03. Januar 2025,
- Montag, den 07. April 2025 (Pädagogischer Tag),
- Freitag, den 02. Mai 2025 (Brückentag nach 1. Mai),
- Freitag, den 30. Mai 2025 (Brückentag nach Christi Himmelfahrt),
- Freitag, den 24. Oktober 2025 (Pädagogischer Tag) sowie
- Montag, den 22. Dezember 2025 bis Freitag, den 02. Januar 2026.

Hinweis für Eltern, die nicht in Sachsen arbeiten:

Am Mittwoch, den 19. November 2025 ist in Sachsen gesetzlicher Feiertag (Buß- und Betttag). An diesem Tag sind die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Elsterheide geschlossen.

gez. Alex Scholze
Hauptamtsleiter

Vorläufige Landtagswahlergebnisse vom 01.09.2024 in der Gemeinde Elsterheide

Amtlicher Gemeindegchlüssel	Wahlbezirk, Briefwahlvorstand, Gemeinde	Wahlberechtigte			Wähler			Wahl in den Wahlkreisen						
		laut Wählerverzeichnis		nach §22 Abs. 2 LWO	insgesamt (A1 + A2 + A3)	insgesamt	darunter mit Wahrschein	Direktstimmen		Von den gültigen Direktstimmen entfallen auf den Bewerber				
		ohne Sperrvermerk "W"	mit Sperrvermerk "W"				ungültig	gültig	CDU	AfD	DIE LINKE	GRÜNE	SPD	
		A1	A2	A3	A	B	B1	C	D	D1	D2	D3	D4	D5
	Elsterheide													
	001 001 OT Bluno	321	25	0	346	254	0	5	249	131	87	5	3	7
	002 002 OT Nardt	276	44	0	320	238	0	1	237	101	85	8	4	9
	003 003 OT Neuwiese	126	13	0	139	109	0	3	106	49	33	10	4	5
	004 004 OT Bergen	401	102	0	503	323	1	5	318	146	118	12	2	10
	005 005 OT Sabrodt	203	24	0	227	184	0	1	183	52	112	3	0	7
	006 006 OT Seidewinkel	338	42	0	380	277	0	1	276	120	109	10	2	6
	007 007 OT Klein Partwitz	228	29	0	257	178	0	1	177	71	78	7	0	4
	008 008 OT Tätzschwitz	335	50	0	385	269	0	7	262	76	137	9	1	9
	009 009 OT Geierswalde	233	34	0	267	207	0	2	205	78	87	3	1	12
	Zwischensumme:	2461	363	0	2824	2039	1	26	2013	824	846	67	17	69
14625120	010 010 Briefwahlbezirk	-	-	-	-	348	348	2	346	170	91	6	4	24
	Insgesamt:	2461	363	0	2824	2387	349	28	2359	994	937	73	21	93

Die Gemeindebehörde

Seite 1 / 3

Amtlicher Gemeindegchlüssel	Wahlbezirk, Briefwahlvorstand, Gemeinde	Wahl in den Wahlkreisen				Wahl nach Landeslisten									
		Von den gültigen Direktstimmen entfallen auf den Bewerber		Listensterimmen		Von den gültigen Listensterimmen entfallen auf die Landesliste									
		FDP	FREIE WÄHLER	ungültig	gültig	CDU	AfD	DIE LINKE	GRÜNE	SPD	FDP	FREIE WÄHLER	Die PARTEI	PIRATEN	
		D6	D7	E	F	F1	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	
	Elsterheide														
	001 001 OT Bluno	4	12	5	249	104	77	6	8	12	2	6	1	0	
	002 002 OT Nardt	5	25	1	237	92	65	2	3	8	1	6	1	0	
	003 003 OT Neuwiese	3	2	2	107	38	27	6	6	10	2	1	0	0	
	004 004 OT Bergen	6	24	5	318	127	109	7	1	14	1	4	4	0	
	005 005 OT Sabrodt	5	4	1	183	47	102	2	3	7	3	1	0	0	
	006 006 OT Seidewinkel	2	27	0	277	108	103	7	2	10	2	2	0	0	
	007 007 OT Klein Partwitz	2	15	0	178	64	75	2	0	7	3	3	0	1	
	008 008 OT Tätzschwitz	8	22	7	262	70	114	5	1	10	2	5	1	1	
	009 009 OT Geierswalde	2	22	0	207	59	78	1	5	10	3	2	2	1	
	Zwischensumme:	37	153	21	2018	709	750	38	29	88	19	30	9	3	
14625120	010 010 Briefwahlbezirk	14	37	1	347	170	81	3	3	18	7	3	1	0	
	Insgesamt:	51	190	22	2365	879	831	41	32	106	26	33	10	3	

Die Gemeindebehörde

Seite 2 / 3

Amtlicher Gemeindegchlüssel	Wahlbezirk, Briefwahlvorstand, Gemeinde	Wahl nach Landeslisten									
		Von den gültigen Listensterimmen entfallen auf die Landesliste									
		ÖDP	BüSo	TIERSCHUTZ hier!	dieBasis	Bündnis C	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	BSW	FREIE SACHSEN	V-Partei ²	WU
		F10	F11	F12	F13	F14	F15	F16	F17	F18	F19
	Elsterheide										
	001 001 OT Bluno	0	0	2	0	1	0	27	2	0	1
	002 002 OT Nardt	0	0	2	0	0	2	50	4	0	1
	003 003 OT Neuwiese	0	0	0	0	0	0	14	3	0	0
	004 004 OT Bergen	0	1	2	0	0	2	41	4	1	0
	005 005 OT Sabrodt	0	1	3	0	0	2	11	1	0	0
	006 006 OT Seidewinkel	0	0	1	0	0	2	37	1	0	2
	007 007 OT Klein Partwitz	0	0	0	0	1	1	20	0	0	1
	008 008 OT Tätzschwitz	0	0	3	2	0	1	42	5	0	0
	009 009 OT Geierswalde	0	2	2	0	0	0	39	3	0	0
	Zwischensumme:	0	4	15	2	2	10	281	23	1	5
14625120	010 010 Briefwahlbezirk	0	1	1	1	0	2	53	2	0	1
	Insgesamt:	0	5	16	3	2	12	334	25	1	6

Die Gemeindebehörde

Seite 3 / 3

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FREMDER ÄMTER, BEHÖRDEN, INSTITUTIONEN



Allgemeinverfügung

der Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Fertigstellung von weiteren Gewässerstecken des Partwitzer Sees gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)¹ Gz.: 47-4062/3/7

vom 5. Juli 2024

Der Partwitzer See ist ein aus einem ehemaligen Tagebau entstandenes künstliches Gewässer, welches u. a. auf der Grundlage eines wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses von der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV mbH) hergestellt wird. Das Gewässerausbauvorhaben ist noch nicht für alle Gewässerstrecken abgeschlossen. Der ehemalige Tagebau steht außerdem noch unter Bergaufsicht.

Dies vorausgeschickt ist hinsichtlich der nachstehenden Allgemeinverfügung zwingend zu beachten, dass an dem Gewässer und dem ehemaligen Tagebau durch die LMBV mbH gegenwärtig noch erforderliche Maßnahmen aus berg- und wasserrechtlichen Verpflichtungen heraus durchgeführt werden.

Die Landesdirektion Sachsen erlässt auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

Für die in der Übersichtskarte dunkelblau dargestellte Gewässerstrecke des Partwitzer Sees (Tagebausee Skado) wird **festgestellt**, dass diese für die Nutzung fertiggestellt ist und ganzjährig in dem unter Ziffer I. festgelegten Umfang und Geltungsbereich von jedermann im Rahmen des Schifffahrtsrechts mit Wasserfahrzeugen befahren werden kann:

I. Umfang und Geltungsbereich der Feststellung der Fertigstellung

I.1. Die Schifffahrt ist gemäß Anlage 2 Nr. 2 Spalte 4 zu § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG auf folgende Wasserfahrzeuge beschränkt:

- Fahrgastschiffe,
- nichtmotorangetriebene Sportboote,
- motorangetriebene Sportboote.

I.2. Abweichend von den Beschränkungen unter Ziffer I.1 dieser Allgemeinverfügung wird ebenso das Befahren mit nichtmotorangetriebenen und motorangetriebenen Wasserfahrzeugen

¹ Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.



- der Schifffahrtsbehörde, der Polizei, der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Streitkräfte, des Zolldienstes, der Wasserbehörden, der Fischereiaufsicht, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben geboten ist,
- öffentlich-rechtlicher Anstalten oder Körperschaften oder als gemeinnützig anerkannter Körperschaften, wenn Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder gesundheitliche Schäden abzuwenden; sowie zu Bereitschafts- und Übungszwecken, soweit dies zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben geboten ist,
- des Fischereiausübungsberechtigten,
- der Personen, die einen Fischereiausübungsberechtigten bei der Ausübung der Fischerei, ausgenommen dem Fischfang mit der Handangel und dem Köderfischfang mit dem Senknetz, unterstützen (Fischereigehilfen),
- desjenigen, der das Gewässer im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SächsWG anlegt und
- des Trägers der Unterhaltungslast für das Gewässer oder deren Beauftragten zugelassen.

I.3. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt begrenzt:

- **nördlich** durch die Grenze zwischen den Bundesländern Brandenburg und Freistaat Sachsen,
- **nordwestlich** durch einen geotechnischen Sperrbereich der LMBV mbH entlang folgender Koordinaten:

Koor- di- naten	UTM-Koordinaten ²		WGS84 ³ (GPS-kompatibel)	
	Ostwert	Nordwert	Länge	Breite
G93a	33440630,3	5710112,0	14,143946	51,538984
G93b	33440953,1	5710377,6	14,148555	51,541405

- **im Bereich der Halbinsel** durch die naturschutzrechtliche Schutzzone entlang folgender Koordinaten:

Koordi- naten	UTM-Koordinaten		WGS84 (GPS-kompatibel)	
	Ostwert	Nordwert	Länge	Breite
N40	33441545,9	5708560,7	14,157419	51,525131
N41	33441634,5	5708610,3	14,158687	51,525586
N42	33441722,5	5708658,9	14,159947	51,526033

² Amtliches Lagereferenzsystem ETRS89_UTM33N (Universales Transversales Mercator-Koordinatensystem der Zone 33 Nord bezogen auf das Europäische terrestrisches Referenzsystem 1989)

³ Globales geodätisches Referenzsystem, auf dessen Grundlage Positionen auf der Erde um im erdnahen Raum bestimmt und das zugehörige Datum benannt werden (World Geodetic System 1984)



N43	33441798,5	5708724,6	14,161032	51,526632
N44	33441872,6	5708792,7	14,162088	51,527251
N45	33441968,3	5708828,7	14,163463	51,527585

- **im Übrigen** durch den (in der Übersichtskarte hellblau dargestellten, bereits schiffbaren) Geltungsbereich der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Fertigstellung von Gewässerstrecken des Partwitzer Sees sowie des Überleiters zwischen dem Geierswalder See sowie dem Partwitzer See gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG vom 13. September 2019 (Gz. DD42-4062/3) sowie die Gewässergrenze des Partwitzer Sees bei einem Wasserstand von 101,0 m NHN (im DHHN 2016).

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist der beigelegten Übersichtskarte (Maßstab 1:18 000 im A3-Original) zu entnehmen. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

II. Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung wird am 1. April 2025 wirksam.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

- IV. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

V. Hinweise

1. Die Allgemeinverfügung kann zusammen mit der Begründung bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden während folgender Dienststunden eingesehen werden:
 - Montag und Mittwoch von 9 Uhr bis 12 Uhr sowie von 13 Uhr bis 15 Uhr,
 - Dienstag und Donnerstag von 9 Uhr bis 12 Uhr sowie von 13 Uhr bis 18 Uhr,
 - Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr.

Es wird empfohlen, die Einsichtnahme vorab telefonisch zu vereinbaren.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Allgemeinverfügung im Internetportal der Landesdirektion Sachsen⁴ in der Rubrik Umweltschutz/ Wasserwirtschaft einzusehen.

⁴ <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>



2. Die Ausübung der Schifffahrt im Rahmen dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.
3. Die Allgemeinverfügung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. So wird u. a. darauf hingewiesen, dass diese nicht zur Benutzung fremder Grundstücke bzw. wasserbaulicher Anlagen (Stege o. ä.) berechtigt.
4. Die Allgemeinverfügung befreit nicht von der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie der Einholung erforderlicher Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen bzw. Gestattungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die bei der Ausübung der Schifffahrt zu beachten sind. Nutzungen über den Umfang und/oder den Zweck gemäß Ziffer I. der Allgemeinverfügung hinaus bedürfen einer separaten Zulassung der zuständigen Wasserbehörde. Dies betrifft auch den Gemeingebrauch, wie Baden u. a.

Im Übrigen lässt die Allgemeinverfügung sonstige öffentlich-rechtliche Verpflichtungen und Entscheidungen (wie Abschlussbetriebspläne) sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (wie den Rahmenvertrag zur Nutzung der Tagebaurestseen vor deren endgültiger Fertigstellung vom 18. Juni 2015 [RV Zwischenutzung Seen in Sachsen]⁵) unberührt.

So wird u. a. darauf hingewiesen, dass durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung die Sächsische Schifffahrtsverordnung (SächsSchiffVO)⁶ in ihrer jeweils geltenden Fassung gilt. Folglich gelten auf dem Partwitzer See unbeschadet dieser Allgemeinverfügung die Verbote gemäß § 7 Abs. 3 SächsSchiffVO.

Ohne gesonderte Ausnahmegenehmigung der Sächsischen Schifffahrtsbehörde ist demzufolge das

- Schleppen von Flugkörpern wie Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten,
- Kite-Surfing sowie Wasserskilaufen,
- Benutzen von Amphibienfahrzeugen, Unterwasserfahrzeugen, Wassermotorrädern, Wasserbikes, Wasserkatzen und ähnlichen Kleinfahrzeugen, unabhängig von ihrer Antriebsart,

verboten.

5. Diese Allgemeinverfügung gemäß Ziffer I. berechtigt (ohne Zustimmung der LMBV mbH) nicht zur Nutzung sowie jeglichem Aufenthalt von Personen in landseitigen Sperrbereichen der LMBV mbH, da in selbigen aufgrund möglicher Rutschungen Lebensgefahr besteht.
6. Der ehemalige Tagebau Skado steht noch unter Bergaufsicht. Sperrungen des Gewässers Partwitzer See, das in der Tagebauhohlform entstanden ist, sind aus geotechnischen oder bergtechnischen Gründen oder Gründen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr unbeschadet dieser Allgemeinverfügung seitens des Säch-

⁵ https://www.oba.sachsen.de/download/RV_Zwischennutzung_Seen_18062015.pdf

⁶ Sächsische Schifffahrtsverordnung vom 12. März 2004 (SächsGVBl. S. 123), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 441) geändert worden ist.



sischen Oberbergamtes bis zur Beendigung der Bergaufsicht jederzeit möglich; im Einzelfall, insbesondere nach Beendigung der Bergaufsicht, auch seitens der zuständigen Schifffahrtsbehörde, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

7. Der Partwitzer See dient der wasserwirtschaftlichen Nutzung in den Wasserständen

100,0 m NHN (DHHN 2016)

bis

101,0 m NHN (DHHN 2016),

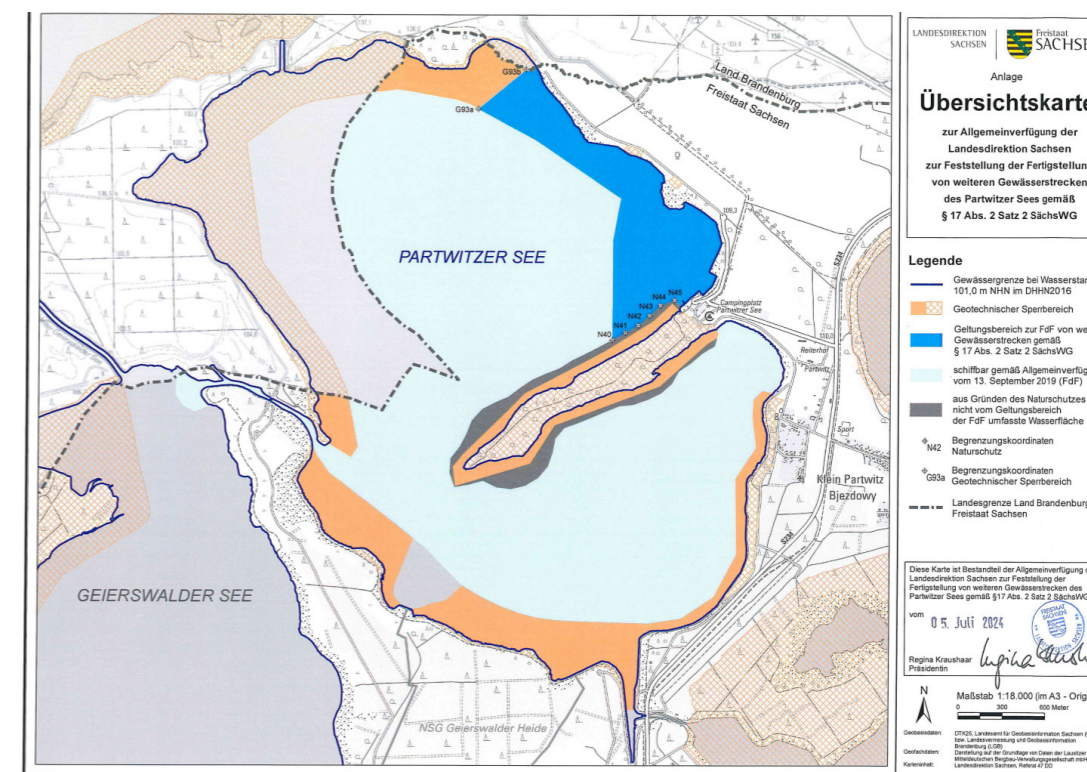
- in Hochwasserfällen kurzzeitig bis 101,25 m NHN (DHHN 2016). Folglich sind jahreszeitlich und betriebsbedingt unterschiedliche Wasserspiegelschwankungen, darüber hinaus pH-Wert-Schwankungen, zu erwarten, die nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung der unter den Ziffern I.1 und I.2 genannten Wasserfahrzeuge haben können. Hierauf beruhende Schäden liegen im alleinigen Verantwortungsbereich der Nutzer. Auf mögliche Untiefen/Verlandungen in Abhängigkeit des Wasserstandes, insbesondere in Ufernähe, wird hingewiesen. Es obliegt den Wasserfahrzeugführern, sich im Zweifelsfalle (insbesondere in Niedrigwasserzeiten) über den aktuellen Wasserstand im Partwitzer See im Internetportal der LMBV mbH⁷ zu erkundigen.

8. Auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung können auch Erlaubnisberechtigte mit einem gültigen, durch den Fischereiausübungsberechtigten ausgestellten Erlaubnisschein (Erlaubnisscheininhaber gemäß § 19 SächsFischG) die im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung befindlichen Gewässerstrecken des Partwitzer Sees (zum Zwecke des Fischfangs mit Handangeln) mit nichtmotorangetriebenen und motorangetriebenen Sportbooten befahren.

Regina Kraushaar
Regina Kraushaar
Präsidentin

Anlagen
Übersichtskarte
Begründung

⁷ <https://www.lmbv.de>



Tagung am 8. Oktober des Regionalverbandes Hoyerswerda/Elsterheide des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Am 8. Oktober von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr tagt der Regionalverband Hoyerswerda/ Elsterheide des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. im Ratssaal Bergen.

Ausschreibung: WIR sind EURE Zukunft



Junge Naturwächter auf Wolfsexkursion

Buschiger Schwanz, heller Bauch und dunkler Sattelfleck – das sind einige der Merkmale, auf die man achten muss, um einen Wolf sicher als solchen zu bestimmen.

Am Samstag, den 24. August ging es für die Jungen Naturwächter der Praxisbausteine des Landkreises Bautzen auf Wolfsexkursion. Ausgangspunkt für die Entdeckertour war der Aussichtspunkt am Bergener See. Wolfsexperte Stefan Kaasche erläuterte zu Beginn wichtige Merkmale, anhand derer man einen Wolf erkennen und von einem Hund unterscheiden kann. Die JuNas lernten beispielsweise, dass Pfotenabdrücke allein nicht ausreichen, um festzustellen, ob ein Wolf an einem bestimmten Ort gewesen ist. Dafür werden weitere Hinweise benötigt, wie etwa die Losung eines Tieres, Haare oder Blut.

Nach einem spannenden und gut veranschaulichten Theorieteil ging es dann auf Exkursion. Dabei erhielten die Kinder und Jugendlichen viele interessante Einblicke in die Lebensweise und das Verhalten von Wölfen. An einem Feld wurden der Lebensraum und das Jagdverhalten der Tiere thematisiert und alle hielten gemeinsam Ausschau, ob sich ein Wolf am fernen Waldrand zeigen würde. Statt einem Wolf wurden mehrere Gottesanbeterinnen entdeckt, was kurz für große Begeisterung sorgte.

Im weiteren Verlauf der Exkursion, deutete nichts auf einen Wolf hin, bis Anima, Stefan Kaasches Hündin, eine Spur anzeigte: Wolfslosung, also – Kot, am Wegesrand! Hier waren sie also tatsächlich unterwegs! Das Auswerten der Daten einer im Gebiet angebrachten Wildkamera erbrachte jedoch leider, aufgrund eines neuerlich erbauten Zauns, keine Wolfsnachweise.



Den Abschluss der Exkursion bildete das gemeinsame Beobachten des Gebietes vom Aussichtspunkt am Bergener See mit Stativ und Fernglas - bis in die Abenddämmerung hinein. Wölfe wurden zwar nicht gesichtet, aber stattdessen zeigte Stefan Kaasche einige seiner Bild- und Videoaufnahmen und berichtete von seinen spannenden Begegnungen und Beobachtungen der Wölfe in der Oberlausitz.

Mit freundlichen Grüßen

Sophia Hauswald
Kordinatorin Naurzentrale

Öffentliche Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst zum Verkauf landeseigener Kleinwaldflächen

Verkauf landeseigener Kleinwaldflächen

Der Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Oberlausitz veräußert auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung die im Gemeindeterritorium gelegene Kleinwaldfläche:

Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (ha)
Elsterheide	Groß Partwitz	2	339	0,4310

Die Verkaufsexposes mit weiterführenden Angaben zu den Objekten können bis zum 20.09.2024 beim Forstbezirk Oberlausitz, Paul-Neck-Straße 127, gegen einen Unkostenbeitrag von 5 Euro je Objekt bzw. per E-Mail (dann kostenfrei) angefordert werden. Ebenso können Sie sich die Unterlagen im Internet unter www.sachsenforst.de unter der Rubrik Themen und Angebote/Ausschreibungen/Verkauf/Verpachtung herunterladen.

Ansprechpartner im Forstbezirk ist Frau Christin Gädigk
(Tel.: 03591 216 116)
E-Mail: Christin.Gaedigk@smekul.sachsen.de

Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Oberlausitz

KULTUR- UND VEREINSNACHRICHTEN / SONSTIGES

Einladung zu einem deutsch/sorbischen Familiengottesdienst in der Johanneskirche in Hoyerswerda

Swójbne kemše
Sorbisch-deutscher
Familiengottesdienst

Moja, twoja, Boža ruka
Meine, deine, Gottes Hände

15.09.2024
10.00 hodź. / Uhr
Janska cyrkej Wojerecy
Johanneskirche Hoyerswerda

Einladung der Oberschule Lohsa an interessierte Eltern

**EINLADUNG
an interessierte Eltern von Grundschulern
der 3. und 4. Klassenstufe**

**LERNEN UND BILDUNGSANGEBOTE AN DER
OBERSCHULE LOHSA**



Sehr geehrte Eltern,
für die Wahl des zukünftigen Bildungsweges Ihres Kindes laden wir Sie herzlich ein,
die Oberschule Lohsa näher kennenzulernen.
Wir erwarten Sie zu einem Informationsabend am

Donnerstag, den 26.09.2024 um 18:00 Uhr

in der Aula unserer Oberschule.
Informieren Sie sich über Bildungsangebote und Möglichkeiten an unserer modernen
Oberschule im ländlichen Raum.
Schulleitung, Beratungslehrerin und weitere Kolleginnen und Kollegen präsentieren
die Schule und stehen als Ansprechpartner zur Seite. Dabei haben Sie auch die
Gelegenheit, die gesamte Einrichtung bei einem Schulrundgang kennenzulernen.

In den nächsten Jahren werden in allen Branchen qualifizierte Arbeitskräfte benötigt.
Der Besuch einer Oberschule, die praxisorientiert Wissen vermittelt, bietet ein sehr
gutes Fundament, den Anforderungen der Berufswelt gerecht zu werden oder sich
weiter zu qualifizieren bis hin zum Studium.

Schauen Sie bei uns vorbei!
Wir freuen uns auf Sie!
Schulleitung und Kollegium der Oberschule Lohsa.

Besuchen Sie auch unsere Homepage: www.mslohsa.de

Bei einer Teilnahme freuen wir uns über eine vorherige Anmeldung:
Tel.: 035724-559677 oder per-mail: schulleitung@oberschule-lohsa.de.

Kita Bluno: Viele Höhepunkte im Juni

Passend zum Kindertag fing der Juni für uns mit einem tollen Ausflug zu „Terra Nova“ an.
Das erste Abenteuer war schon die Fahrt, denn wir wurden von einem Traktor mit einem
großen Kremser abgeholt. Auf Terra Nova konnten wir uns dann auf dem großen Spielplatz
und dem Wasserspielplatz so richtig austoben. Natürlich sind wir auch auf den Ponys
geritten und konnten spontan dem Hufschmied beim Beschlagen der Hufen zuschauen. Im
Anschluss gab es für uns alle das Lieblingsessen aller Kinder „Nudeln mit Tomatensoße“
in der hofeigenen Gaststätte. An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bei Herrn
Thumann bedanken, der uns an diesem Tag sicher an unser Ziel und auch wieder zurück
in die Kita gebracht hat und natürlich auch bei Herrn Stenske und sein Team.



Für die Vorschulkinder endete in diesem Monat die Kindergartenzeit. Die Abschlussfahrt mit dem
Bus nach Cottbus hat allen Kindern sehr gut gefallen. Sie besuchten dort zuerst die Vorstellung
„Ein Sternbild für Falppi“ im Planetarium und sind dann von dort aus mit der Parkeisenbahn zum
Tierpark gefahren. Dort verbrachten sie dann einen schönen Nachmittag bei viel Sonnenschein.
Danach wurden die Kinder von einem Papa wieder dort abgeholt und wir versammelten uns
alle noch einmal in der Kita, da die Kinder mit ihren Eltern ein Abschlussgeschenk für die
gesamte Kita vorbereitet hatten. Bei einer von den Eltern organisierten Grillfeier konnten wir
dann gemeinsam den erlebnisreichen, aufregenden und schönen Tag bei leckerem Essen und
netten Gesprächen ausklingen lassen. Ein Dankeschön gilt hier noch einmal allen Eltern, die
das gesamte Kita-Team zur Grillfeier eingeladen haben. Für die Kinder gab es außerdem noch
eine Überraschung von der Sparkasse, denn Frau Heim kam an diesem Tag noch vorbei und
überraschte jedes Vorschulkind mit einer Zuckertüte.

Am Tag darauf feierten wir dann mit allen Kindern der Einrichtung das Zuckertütenfest. Die
Vorschulkinder begaben sich bei einem Spaziergang durch Bluno auf die Suche nach dem



„Zuckertütenbaum“, den sie schon seit mehreren Wochen mit einem Zauberspruch und viel Wasser dazu bringen wollten, dass an ihm an diesem Tag die Zuckertüten wachsen. Auf dem Weg dort hin mussten sie an mehreren Stationen knifflige Rätsel lösen, um schließlich an ihr Ziel zu gelangen.

Dort leuchteten viele Kinderaugen, denn tatsächlich trug der Baum wie erhofft die prall gefüllten Zuckertüten. Bei sonnigem Wetter konnten sich danach alle Kinder auf der Hüpfburg austoben.

Auch das Eis hat allen Kindern geschmeckt und so verbrachten wir noch einen schönen Tag in der Kita, bevor jetzt nach den Ferien für die Vorschulkinder ein neuer Lebensabschnitt in der Schule beginnt.

Einschulung in Spreetal bei schönstem Wetter

Am 03.08.2024 starteten 30 neue Schüler in das neue Schuljahr. Strahlende Kinderaugen waren der Dank für diesen tollen Vormittag. Wir wünschen allen eine wunderschöne Grundschulzeit.

Danke an die Feuerwehr der Gemeinde, die diesen Tag zu etwas Besonderem machten, ebenso bedanke ich mich bei meinen Kollegen, den Helfern und der Klasse 4.

K. Weiß
Schulleiterin



Bilder zur Zuckertütenübergabe an die Kitas der Gemeinde Elsterheide





S. RICHTER GmbH

- Fertigung Fenster/Türen
- Insektenschutzgitter
- Edelstahl- und Metallbau

02977 Hoyerswerda, Nardtter Weg 12
Tel.: 03571/42460 o. 428383, Fax: 424615
E-mail: info@s-richter-gmbh.de

Bau & Montage GbR
G. Kossack: 0170/9657653 | W. Witschaß: 0170/9657656



**Fliesenlegerarbeiten
Natursteinarbeiten
Trockenbau
Ausbauarbeiten
Altbausanierung**

Neuwieser Str. 2 | 02979 Elsterheide OT Bergen | KoWi-Bau@web.de

**Fliesenleger & Bauservice
Schudack**

- ♦ Fliesen ♦ Mosaik
- ♦ Naturstein
- ♦ Trockenbau ♦ Estriche ♦ Bauleistungen aller Art

Geierswalde Tel./ Fax: 035722 24270
Spremlinger Weg 6 Mobil: **0176 96337866**
02979 Elsterheide Web: www.fliesenschudack.de

**Rollläden Markisen Jalousien
Insektenschutz**

Fa. Peter Lehmann

REPARATUR
VERKAUF
MONTAGE

Lindenallee 12
02979 Elsterheide OT Kl. Partwitz
Tel: 035751 12221 Fax: 035751 12320
E-mail: Rollladen.Lehmann@t-online.de

Steuern? Wir machen das.


VLH.



Beratungsstelle: Berns Herzger
A.-Einstein-Straße 47a
02977 Hoyerswerda
Tel.: 03 57 1 - 6 07 94 29
Bernd.Herzger@vlh.de
www.vlh-hoyerswerda.de
Bei Bedarf Hausbesuche

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Nächstenliebe 

Ihr christlicher Pflege- und Betreuungsdienst
Brantzko/Zippack gGmbH

häusliche Krankenpflege

- Stellen und Verabreichen von Medikamenten
- Injektionen und Infusionen, Blutentnahmen
- Verbandswechsel und Kompressionsverbände/-Strümpfe
- PEG-Pflege und Stomapflege

Grundpflege

- Hilfe und Unterstützung bei Körperpflege, Ausscheidung, Ernährung, Mobilität

Hauswirtschaft

- Hilfe und Unterstützung bei Wohnraumreinigung und Hausordnung, Wäschewechsel/ -und waschen, Einkauf und Mahlzeitenbereitung, Abfalltrennung/ Entsorgung

**Verhinderungspflege
Pflegeberatungsbesuche
zusätzliche Betreuungsleistungen**

**Besondere Dienstleistungen erwünscht?
Rufen Sie uns doch einfach an!**

Verwaltung:
Büro Hoyerswerda
Bautzener Allee 47
02977 Hoyerswerda
Tel: 03571/6069799
Fax: 03571/6069800

E-Mail: verwaltung@naechstenliebe-pflege.de
www.naechstenliebe-pflege.de



**Lohnsteuerhilfeverein für Arbeitnehmer
Ahaus e.V.**
Beratungsstelle Hoyerswerda, A.-Einsteinstraße 47a,
02977 Hoyerswerda, Tel.: 0 35 71 / 40 67 80
www.lhv-ahaus.de

Arbeitnehmer betreuen wir im Rahmen einer Mitgliedschaft bei der

Einkommensteuererklärung

- Erstellung der Est-Erklärung
- Prüfung des Est-Bescheides
- eventuell Einlegung Rechtsbehelf beim FA
- **Rentenbesteuerung**

wenn Einkünfte ausschließlich aus nichtselbstständiger Tätigkeit erzielt werden und die Nebeneinnahmen aus Überschusseinkünften (z.B. Vermietung) die Einnahmegrenzen von 9.000,-€ bzw. 18.000,-€ nicht übersteigen.

Um Wartezeiten zu vermeiden, bitte telefon. Terminabsprache.

mehr als gewohnt



**Attraktive
Wohnungsangebote
im Lausitzer Seenland**

...die passende Wohnung für Sie in
Hoyerswerda, Knappenrode,
Lauta, Laubusch,
Lohsa, Groß Särchen,
Spreetal und Burgneudorf

Bezugsfertig, modern und
in netter Nachbarschaft!

(0 35 71) 46 74 11

Beispiel:
2-Raum-Wohnung in Laubusch,
A.-Bebel-Str. 26, Erdgeschoss,
ca. 47 m², 220 EUR zzgl. NK
(V, 90,2 kWh/(m²a),
FW, BJ 1966)

**LEBENS
RÄUME**
Hoyerswerda eG

www.lebensraeume-hy.de

BAU 

**MEISTERBETRIEB
WERNER KUJASCH**

Maurer- und Putzarbeiten
Bauleistungen aller Art

Am Anger 20 | 02979 Elsterheide
Telefon 03571 - 427603 | Mobil 0162 - 4187628

**FENSTER • TÜREN • TORE
Dieter Jochim**

Zur Friedenseiche 15 • 02979 Seldewinkel
Tel.: (0 35 71) 4 22 90 • Fax: 42 29 12

VEKA VERKAUF & MONTAGE

**Bau&Forstdienste
Ronald Bether**



Hauptstraße 50
02979 Elsterheide
OT Klein Partwitz
Mobil: 0162 / 4254555

Bautischlerei
Trockenbauer
Forstdienste
Säge-Spaltservice

**Swanenberg & Co.
Bau GmbH** 

- Hoch- und Tiefbau
- Betonarbeiten
- Fliesenlegerarbeiten
- Zimmererarbeiten
- Fassadenarbeiten

Neu Lohsaer Weg 24 · 02999 Lohsa · Tel./Fax: (03 57 24) 5 41-0/-20



TRAKLAN GmbH
Schmiedeweg 12
03130 Spremberg OT Terpe
Tel. 03564 22 009

Ihr Service-Partner für ...

- LKW und PKW
- Land- und Forsttechnik
- Kommunaltechnik
- Anhänger und Aggregate
- Stahlbau

Wenn Service, dann Traklan!
www.TRAKLAN.de

LAUSITZleben
Erlebnisführungen, auch mit Alpakas

Erlebnisführungen
Therapie mit Alpakas
Kindergeburtstage
LernErlebnis Bauernhof

LAUSITZleben
www.lausitzleben.de

Cornelia Schnippa
zertifizierte
Stadtführerin
Seenlandführerin

Führungen in Hoyerswerda, auch in sorbischer Tracht
oder als Reichsfürstin Teschen und im Lausitzer Seenland

035722 37401 • 0157 85093869 • info@lausitzleben.de
Elsterstraße 16 • Tätzschwitz • 02979 Elsterheide

Die BUG Dienstleistungen GmbH & Co.KG, ein Unternehmen aus der Lausitz, steht Ihnen als Ansprechpartner rund um das Thema Wald- und Forstpflge zur Verfügung. Wir bieten Ihnen von der Holzernte, über die Abfuhr bis zur Wiederaufforstung die komplette Dienstleistungspalette aus einer Hand an. Wir arbeiten für Sie auch kleinste Schadholzmen- gen auf, dies unter bestimmten Voraus- setzungen auch kostenneutral!

Wir übernehmen alle notwendigen Arbei- ten:

- Erkennen und Markieren der vom Käfer befallenen Bäume
- Fällen, Entrinden und Abtransport des Holzes
- termingetreue und bodenschonende Ernte im manuellen oder maschinellen Holzeinschlag

BUG Begeistern
Umdenken
Generieren

FORST
Dienstleistungen

- Schadholzaufarbeitung
- Problembaumfällung
- Wiederaufforstung
- Zaunbau/Brunnenbohrung

- Alles aus einer Hand -
von der Genehmigung bis zur Fertigstellung

03564 - 38 68 01 10
BUG Dienstleistungen GmbH & Co. KG
Spreetaler Straße 4, 02979 Elsterheide
www.bug-lausitz.de | kontakt@bug-lausitz.de

Ihre persönliche Rentenberatung - telefonisch oder persönlich

Die Deutsche Rentenversicherung bietet einen wichtigen Service: kostenlose und kompetente Beratung durch ehrenamtliche Mitarbeiter. Die Versichertenberaterin Frau Wartenburger beantwortet Ihre Fragen gern zur Rentenversicherung und hilft dabei, Ihr Versicherungskonto zu klären und Anträge auf Leistungen der Rentenversicherung zu stellen. Wir bitten um Vereinbarung eines individuellen Termins unter 0151/20258270.



Brandenburgplatz 2 • 02991 Lauta
Tel./Fax 035722 31632
Funk 0171 9515906
ddm.angermann@t-online.de
www.dachdecker-angermann.de



Innungsfachbetrieb für:

- ♦ Neueindeckungen
- ♦ Zimmererarbeiten
- ♦ Reparaturen im Dachbereich
- ♦ Steildächer
- ♦ Dachklempnerarbeiten
- ♦ Einbau v. Wohnraumdachfenstern
- ♦ Flachdächer
- ♦ Schornsteinkopfsanierung
- ♦ Montage von Solaranlagen

WOHNUNGSGESELLSCHAFT
Hoyerswerda

Mehr Infos auf
www.wh-hy.de

**UNSER
NEU
MIETER
BONUS
FÜR**
Interessierte

EINZIEHEN UND BIS
ZU 800 € ABKASSIEREN

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Elsterheide
Am Anger 36 • 02979 Elsterheide • OT Bergen
Telefon 03571 48010 • Fax 03571 403644
E-Mail: gemeinde@elsterheide.de
Internet: www.elsterheide.de

**Anzeigen-
annahme:** Hauptamt, Gemeindeverwaltung Elsterheide
Am Anger 36 • 02979 Elsterheide • OT Bergen
Telefon 03571 48010 • Fax 03571 403644

Verantwortlich: Herr Alex Scholze

**Layout
und Druck:** BWS Spremberg GmbH
Wiesenweg 58 • 03130 Spremberg
Telefon 03563 998 9997 • Fax 03563 345-381
E-Mail: druckhaus@bws-spremberg.de
Internet: www.bws-spremberg.de

IHRE ENTSORGER IN DER REGION



UMWELT

Hoyerswerda
Landhandels-
und Dienste
GmbH

www.hld-umwelt.de

Industriegel. Str. D7
02977 Hoyerswerda
Tel.: 0 35 71 / 48 36 -0
Fax: 0 35 71 / 48 36 30



Glau-Con

Für eine schöne und saubere Lausitz!

www.glaucon.de

Macherstraße 81a
01917 Kamenz
Tel.: 03578 / 38 87 -0
Fax: 03578 / 38 87 24

Industriegel. Str. A 22
02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571 / 42 32 -0
Fax: 03571 / 42 32 22

ISROEL GRABMALE

Beratungstermine unter: 0172/3728459

Am Waldfriedhof 4 · 02977 Hoyerswerda
Telefon 03571/400599



- ◆ Urnenanlagen
- ◆ Grabanlagen
- ◆ Einzelsteine / Stelen



NEBASTO®

MARMOR & GRANIT



Ob fertig oder individuell -
wir kreieren Grabanlagen
nach Ihren Wünschen.

im Gewerbepark 8
in Wittichenau

Tel. 035725 71071 | www.nebasto.de

